

# **Einführungsverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

(vom 5. Oktober 2011)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Es wird eine neue Einführungsverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (EV UVP) erlassen.

II. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Die bisherige Einführungsverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 16. April 1997 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Einführungsverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgehoben.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung und der Verordnungsaufhebung im Amtsblatt.

V. Gegen die Verordnung gemäss Dispositiv I und die Verordnungsaufhebung gemäss Dispositiv III kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:              Der stv. Staatsschreiber:  
Gut-Winterberger              Hösli

---

# **Einführungsverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (EV UVP)**

(vom 5. Oktober 2011)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf Art. 5 Abs. 3, 12 a Abs. 1 und 12 b Abs. 1 der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV),

*beschliesst:*

Massgebliches  
Verfahren für  
die UVP

§ 1. <sup>1</sup> Ist das für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung massgebliche Verfahren gemäss Art. 5 Abs. 3 UVPV durch das kantonale Recht zu bezeichnen, bestimmt es sich nach dem Anhang zur vorliegenden Verordnung.

<sup>2</sup> Ist für die Errichtung einer UVP-pflichtigen Anlage jedoch ein Gestaltungsplan oder sind Sonderbauvorschriften gemäss Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 erforderlich, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses Planungsverfahrens durchgeführt.

<sup>3</sup> Können die massgeblichen Umweltaspekte im Planungsverfahren nicht umfassend geprüft werden, wird eine mehrstufige Prüfung durchgeführt. Die erste Prüfung erfolgt im Planungsverfahren.

Koordinations-  
stelle für  
Umweltschutz

§ 2. Die Koordinationsstelle für Umweltschutz der Baudirektion (KofU) ist die kantonale Umweltschutzfachstelle im Sinne der UVPV, soweit diese Verordnung keine abweichende Regelung trifft.

Beurteilung  
nach Art. 13  
UVPV

§ 3. <sup>1</sup> Hat die KofU gemäss Art. 13 Abs. 3 UVPV eine Anlage zu beurteilen, prüft sie summarisch, ob die eingereichten Unterlagen vollständig sind.

<sup>2</sup> Sie lädt die von der UVP betroffenen kantonalen Fachstellen zu einem Mitbericht über die Anlage ein. Sie setzt ihnen hierzu Frist an.

<sup>3</sup> Die Fachstellen teilen der KofU ohne Verzug mit, wenn sie weitere Unterlagen benötigen. Diese werden durch die KofU in der Regel innert drei Wochen seit Eingang der zunächst eingereichten Unterlagen eingefordert.

<sup>4</sup> Die Fachstellen beurteilen, ob die geplante Anlage den Vorschriften über den Umweltschutz ihres Zuständigkeitsbereichs entspricht. Sie können Auflagen und Bedingungen beantragen.

<sup>5</sup> Auf der Grundlage der Mitberichte der Fachstellen nimmt die KofU die Beurteilung nach Art. 13 Abs. 4 UVPV vor und beantragt der für den Entscheid zuständigen Behörde Auflagen und Bedingungen. In begründeten Fällen kann sie dabei von den Mitberichten und Anträgen der Fachstellen abweichen und eigene Auflagen und Bedingungen beantragen.

§ 4. Wird der Kanton zu einem UVP-pflichtigen Vorhaben angehört, über das eine Behörde des Bundes entscheidet, beurteilt die KofU das Vorhaben zuhanden der Amtsstelle, welche die kantonale Stellungnahme vorbereitet.

§ 5. <sup>1</sup> Ist die Stadt Zürich oder die Stadt Winterthur für den Entscheid über eine UVP-pflichtige Anlage zuständig, erfolgt die Beurteilung und Antragstellung nach Art. 13 UVPV durch die städtische Umweltschutzfachstelle.

<sup>2</sup> Die Städte orientieren die KofU zu Beginn des Verfahrens über die Durchführung der UVP und teilen ihr das Ergebnis der Beurteilung und Prüfung spätestens zum Zeitpunkt der Zustellung ihrer Entscheide an die Gesuchstellenden mit.

§ 6. Die KofU und die Umweltschutzfachstellen der Städte Zürich und Winterthur nehmen zu Voruntersuchung und Pflichtenheft innerhalb zweier Monaten und zum Umweltverträglichkeitsbericht innerhalb drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen Stellung.

§ 7. Die KofU oder die städtischen Umweltschutzfachstellen stellen den Gesuchstellenden die Kosten in Rechnung, die ihnen und den Fachstellen bei der Beurteilung nach Art. 13 UVPV entstanden sind.

Stellungnahmen zu Vorhaben des Bundes

Delegation an städtische Umweltschutzfachstellen

Behandlungsfristen

Rechnungsstellung

## Anhang

Bezeichnung der für die UVP massgeblichen Verfahren (§ 1 Abs. 1)

Nr.	Anlagetyp	Massgebliches Verfahren
<b>11.2</b>	Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 Treibstoffzollgesetz vom 22. März 1985)	Strassenrechtliches Genehmigungsverfahren des Regierungsrates (§ 15 Strassengesetz) bzw. des Stadtrats (§ 45 Strassengesetz)
<b>11.3</b>	Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)	Strassenrechtliches Genehmigungsverfahren des Regierungsrates (§ 15 Strassengesetz) bzw. des Stadtrats (§ 45 Strassengesetz)
<b>11.4</b>	Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen	Baurechtliches Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>13.2</b>	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entladeeinrichtungen	Wassergesetzliches Konzessions- oder Bewilligungsverfahren der Baudirektion (§§ 18, 36 ff. und 75 f. Wasserwirtschaftsgesetz)
<b>13.3</b>	Bootshafen mit mehr als 100 Bootsplätzen in Seen oder mehr als 50 Bootsplätzen in Fließgewässern	Wassergesetzliches Konzessions- oder Bewilligungsverfahren der Baudirektion (§§ 18, 36 ff. und 75 f. Wasserwirtschaftsgesetz)
<b>13.4</b>	Schaffung von Wasserstrassen	2. Stufe: Bewilligungs- oder Konzessionsverfahren des Regierungsrates (Art. 3 und 8 Binnenschifffahrtsgesetz sowie §§ 3 f. EG zum Binnenschifffahrtsgesetz / §§ 18, 36 ff. Wasserwirtschaftsgesetz)
<b>21.2</b>	Anlagen zur thermischen Energieerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung oder einer pyrolytischen Leistung von <ul style="list-style-type: none"> <li>- mehr als 100 MWth bei fossilen Energieträgern</li> <li>- mehr als 20 MWth bei erneuerbaren Energieträgern</li> <li>- mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern (fossil und erneuerbar)</li> </ul>	Baurechtliches Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz)

<b>21.2 a</b>	Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5000 t Substrat (Frischsubstanz) pro Jahr	Baurechtliches Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>21.3</b>	Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW	2. Stufe: Plangenehmigung gemäss Wasserrechtsgesetz und wassergesetzliches Konzessionsverfahren des Regierungsrates (Art. 21 Wasserrechtsgezetz oder §§ 36 ff. und 65 ff. Wasserwirtschaftsgesetz)
<b>21.4</b>	Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth	Anlagen ohne Wärmenutzung aus Grundwasser (geschlossene Systeme): Baurechtliches Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz) Anlagen mit Wärmenutzung aus Grundwasser (offene Systeme): Wassergesetzliches Konzessionsverfahren der Baudirektion (§§ 36 ff., 70 und 73 Wasserwirtschaftsgesetz)
<b>21.6</b>	Erdölraffinerien	Baurechtliches Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>21.7</b>	Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle	Konzessionsverfahren des Regierungsrates aufgrund des Bergwerkregals (§ 148 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch)
<b>21.8</b>	Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW	Gestaltungsplanverfahren der zuständigen Behörde (§§ 83 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>21.9</b>	Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an Gebäuden angebracht sind	Gestaltungsplanverfahren der zuständigen Behörde (§§ 83 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>22.3</b>	Lager für Gas, Brennstoff und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Gas bzw. 5000 m <sup>3</sup> Flüssigkeit enthalten	Baurechtliches Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz)

<b>30.1</b>	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km <sup>2</sup> mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften	Wassergesetzliches Konzessions-, Bewilligungs- oder Projektgenehmigungsverfahren des Regierungsrates oder der Baudirektion (§§ 18, 36 ff. Wasserwirtschaftsgesetz)
<b>30.2</b>	Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 10 Mio. Franken	Wassergesetzliches Projektgenehmigungsverfahren des Regierungsrates (§§ 18, 36 ff. Wasserwirtschaftsgesetz)
<b>30.3</b>	Schüttungen in Seen von mehr als 10 000 m <sup>3</sup>	Wassergesetzliches Konzessionsverfahren der Baudirektion (§§ 18, 36 ff. und 75 f. Wasserwirtschaftsgesetz)
<b>30.4</b>	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50 000 m <sup>3</sup> pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwasser-sicherheit)	Wassergesetzliches Konzessionsverfahren der Baudirektion (§§ 36 ff. und 75 ff. Wasserwirtschaftsgesetz)
<b>40.4</b>	Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von mehr als 500 000 m <sup>3</sup>	Gestaltungsplanfestsetzung der Baudirektion (§ 44 a Planungs- und Baugesetz)
<b>40.5</b>	Reaktordeponien	Gestaltungsplanfestsetzung der Baudirektion (§ 44 a Planungs- und Baugesetz)
<b>40.6</b>	Reststoffdeponien	Gestaltungsplanfestsetzung der Baudirektion (§ 44 a Planungs- und Baugesetz)
<b>40.7</b>	Abfallanlagen: a. Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10 000 t Abfällen pro Jahr b. Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5000 t Abfällen pro Jahr c. Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1000 t Abfällen pro Jahr	Baurechtliches Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>40.8</b>	Zwischenlager für mehr als 5000 t Sonderabfälle	Baurechtliches Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz)

<b>40.9</b>	Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20 000 Einwohnergleichwerten	Baurechtliches Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>60.2</b>	Skilifte zur Erschliessung neuer Geländekammern oder für den Zusammenschluss von Schneesportgebieten	Gestaltungsplanverfahren der zuständigen Behörde (§§ 83 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>60.3</b>	Terrainveränderungen von mehr als 5000 m <sup>2</sup> für Schneesportanlagen	Gestaltungsplanverfahren der zuständigen Behörde (§§ 83 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>60.4</b>	Beschneiungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 50 000 m <sup>2</sup> beträgt	Gestaltungsplanverfahren der zuständigen Behörde (§§ 83 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>60.5</b>	Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20 000 Zuschauer	Gestaltungsplanverfahren der zuständigen Behörde (§§ 83 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>60.6</b>	Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75 000 m <sup>2</sup> oder für eine Kapazität von mehr als 4000 Besuchern pro Tag	Gestaltungsplanverfahren der zuständigen Behörde (§§ 83 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>60.7</b>	Golfplätze mit neun und mehr Löchern	Gestaltungsplanverfahren der zuständigen Behörde (§§ 83 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>60.8</b>	Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen	Gestaltungsplanverfahren der zuständigen Behörde (§§ 83 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>70.1</b>	Aluminiumhütten	Baurechtliches Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>70.2</b>	Stahlwerke	Baurechtliches Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>70.3</b>	Buntmetallwerke	Baurechtliches Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz)

<b>70.4</b>	Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Altmetallen	Baurechtliches Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>70.5</b>	Anlagen mit mehr als 5000 m <sup>2</sup> Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr zur Synthese von chemischen Produkten	Baurechtliches Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>70.5 a</b>	Anlagen mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 t pro Jahr zur Synthese von Pflanzenschutzmittel-, Biozid- und Arzneimittelwirkstoffen	Baurechtliches Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>70.6</b>	Anlagen mit mehr als 5000 m <sup>2</sup> Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr für die Verarbeitung von chemischen Produkten nach den Anlagetypen Nrn. 70.5 und 70.5 a	Baurechtliches Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>70.7</b>	Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1000 t	Baurechtliches Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>70.8</b>	Sprengstoff- und Munitionsfabriken	Baurechtliches Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>70.9</b>	Schlachterien und fleischverarbeitende Betriebe mit einer Produktionskapazität von mehr als 5000 t im Jahr	Baurechtliches Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>70.10</b>	Zementfabriken	Baurechtliches Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>70.10 a</b>	Belagswerke mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 000 t pro Jahr	Baurechtliches Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>70.11</b>	Glashütten mit einer Produktionskapazität von mehr als 30 000 t im Jahr	Baurechtliches Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>70.12</b>	Zellstoff(-Zellulose)-fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t im Jahr	Baurechtliches Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz)

<b>70.14</b>	Spanplattenwerke	Baurechtliches Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>80.1</b>	Gesamtmeiliorationen a. Gesamtmeiliorationen von mehr als 400 ha b. Gesamtmeiliorationen mit Bewässerungen oder Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder Terrainveränderungen von mehr als 5 ha c. Landwirtschaftliche Gesamterschließungsprojekte von mehr als 400 ha	Projektgenehmigungsverfahren und Staatsbeitragszusicherung durch den Regierungsrat (§§ 86 ff. Landwirtschaftsgesetz)
<b>80.2</b>	Forstliche Erschließungsprojekte von mehr als 400 ha	Projektgenehmigungsverfahren und Staatsbeitragszusicherung durch den Regierungsrat (§§ 86 ff. Landwirtschaftsgesetz)
<b>80.3</b>	Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m <sup>3</sup>	Gestaltungsplanfestsetzung der Baudirektion (§ 44 a Planungs- und Baugesetz)
<b>80.4</b>	Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor gemäß der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung, LBV vom 7. Dezember 1998	Baurechtliches Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>80.5</b>	Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7500 m <sup>2</sup>	Baurechtliches Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>80.6</b>	Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20 000 m <sup>2</sup> oder einem Lagervolumen von mehr als 120 000 m <sup>3</sup>	Baurechtliches Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>80.7</b>	Ortsfeste Funkanlagen (nur Sendeeinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Senderleistung	Baurechtliches Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz)
<b>80.8</b>	Betriebe, in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen eine Tätigkeit der Klasse 3 oder 4 nach der Einschließungsverordnung vom 25. August 1999 durchgeführt werden soll	Baurechtliches Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz)

## Begründung

### A. Ausgangslage

Die kantonale Einführungsverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (EV UVP; LS 710.5) regelt das Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Kanton Zürich, soweit es nicht in der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) festgelegt ist. Die EV UVP bestimmt über das sogenannte massgebliche Verfahren zur Durchführung der UVP die Aufgaben der Koordinationsstelle für Umweltschutz der Baudirektion (KofU), den Ablauf der Beurteilung im Kanton Zürich, die Kompetenzdelegation vom Kanton an die Städte Zürich und Winterthur, die Behandlungsfristen sowie die Rechnungstellung. Da die UVP kein eigenständiges Verfahren ist, sondern immer in einem bestehenden massgeblichen Verfahren abgewickelt wird, legt die EV UVP für alle UVP-pflichtigen Anlagen fest, in welchem Verfahren die UVP durchzuführen ist.

Das kantonale Ausführungsrecht muss an die auf den 1. Dezember 2008 geänderte UVPV angepasst werden. Die für den Kanton massgebenden Änderungen betreffen geänderte Schwellenwerte sowie gestrichene und neu hinzugefügte Anlagetypen.

### B. Stossrichtung der Anpassung: Vereinfachung bei den Zuständigkeiten zur Verfahrensleitung

Der Pflicht zur Durchführung einer UVP unterstehen im Kanton Zürich rund 20–30 Vorhaben pro Jahr. Grundsätzlich hat sich die bisherige EV UVP bewährt. Ebenso bewährt hat sich die Zusammenarbeit der KofU mit den Ämtern und Fachstellen, die für die inhaltliche Beurteilung der Vorhaben verantwortlich sind. Deshalb sind im verwaltunginternen Ablauf keine Veränderungen geplant.

Neben den Anpassungen an die geänderte Bundesverordnung ergibt sich mit dem vorliegenden Neuerlass auch die Möglichkeit, Vereinfachungen im Ablauf der UVP im Kanton Zürich vorzunehmen. Die neue EV UVP soll gleichzeitig schlanker, klarer strukturiert und einfacher lesbar werden. So wurden beispielsweise die Verordnungsbestimmungen inhaltlich gekürzt und ihre Anzahl von zehn auf sieben vermindert. Vereinfachungen sollen vor allem bei den Zuständigkeiten zur Verfahrensleitung (verfahrensleitende Behörde) erzielt werden. Die Zuständigkeiten der Bewilligungsbehörden zur inhaltlichen Beurteilung werden nicht verändert. Dadurch müssen auch keine weiteren Erlasse angepasst werden.

Mit der bisherigen EV UVP ändert sich bei gewissen Anlagetypen (bei Kläranlagen, Kehrichtverbrennungsanlagen, Bauabfallanlagen, industriellen Betrieben und Anlagen zur Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren) die Zuständigkeit zur Verfahrensleitung, wenn eine UVP-Pflicht besteht. So ist beispielsweise für eine UVP-pflichtige Bauabfallanlage die Volkswirtschaftsdirektion die verfahrensleitende Behörde, für eine nicht UVP-pflichtige Bauabfallanlage hingegen ist die kommunale Baubehörde die verfahrensleitende Behörde. Unter geltendem Recht führen diese verschiedenen Zuständigkeiten in Abhängigkeit davon, ob eine UVP-Pflicht besteht oder nicht, zu Schwierigkeiten (z. B. betreffend Zuständigkeiten für Ausschreibung, Hauptentscheid, Verfahrensablauf usw.). Oftmals entstehen Ungewissheiten bei den am Verfahren beteiligten Verwaltungs- und Behördenstellen von Kanton und Gemeinden. In Zukunft soll es keine verschiedenen Zuständigkeiten bei der Verfahrensleitung in Abhängigkeit der UVP-Pflicht mehr geben. Die verfahrensleitende Behörde hat das erforderliche Wissen, wie das Verfahren korrekt durchzuführen ist. Durch diese Vereinfachung vermindert sich auch die Anzahl der möglichen verfahrensleitenden Behörden. So soll in Zukunft bei UVP-pflichtigen Kläranlagen, Kehrichtverbrennungsanlagen, Bauabfallanlagen, industriellen Betrieben und Anlagen zur Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren die kommunale Baubehörde die verfahrensleitende Behörde sein und nicht mehr eine kantonale Behörde.

Die Aufhebung der verschiedenen Zuständigkeiten wirkt sich auch auf die Rechtsmittelzuständigkeit aus. Ist neu das baurechtliche Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde und nicht mehr ein Verfahren vor einer Direktion das massgebliche Verfahren, verlagert sich die Zuständigkeit zur Behandlung von Rekursen vom Regierungsrat zum Baurekursgericht (vgl. § 329 Abs. 2 lit. c Planungs- und Baugesetz, PBG; LS 700.1). Im Jahr sind etwa fünf bis sieben Vorhaben betroffen, bei denen die Rekurstinstanz ändert, falls ein Rekurs eingereicht wird. Dies erfordert keine Anpassung des Stellenplans beim Baurekursgericht.

Um die Gemeinden bei der Verfahrensabwicklung UVP-pflichtiger Vorhaben zu unterstützen, soll ein praxisorientiertes Hilfsmittel erarbeitet werden. Dieses soll jeweils dann der Gemeinde abgegeben werden, wenn sie die verfahrensleitende Behörde ist. Die Beratung und Unterstützung von allen am Verfahren Beteiligten soll wie bisher durch die KofU gewährleistet werden. Ein zusätzlicher Aufwand ist damit nicht verbunden. Im Gegenteil können kantonale Verwaltungsstellen dadurch von Aufgaben bei der Verfahrensabwicklung entlastet werden. Auch bei den Gemeinden fällt kein Mehraufwand an. Sie sind schon bisher am Verfahren beteiligt und erteilen ihre baurechtlichen Bewilligungen. Es handelt sich hier um etwa fünf bis sieben Vorhaben pro Jahr im ganzen Kanton Zürich.

## C. Zu den einzelnen Bestimmungen

### *Massgebliches Verfahren für die UVP*

§ 1 bestimmt das massgebliche Verfahren, das für jeden Anlagetyp im Anhang der Einführungsverordnung aufgeführt ist.

§ 1 Abs. 1 ersetzt den bisherigen § 5 der Einführungsverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (EV UVP; LS 710.5) und verweist auf das massgebliche Verfahren, das im Anhang der Einführungsverordnung festgelegt wird. Aufgrund der vorgesehenen Vereinfachung bei der Verfahrensleitung sind die bisherigen Ausnahmeregelungen nicht mehr erforderlich. Die bisherigen §§ 6 und 7 können weggelassen werden. Dies bedeutet zum Beispiel, dass statt des arbeitsrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens der Volkswirtschaftsdirektion oder des Ausnahmebewilligungsverfahrens der Baudirektion das kommunale Baubewilligungsverfahren das massgebliche Verfahren ist. Weiter kann im Sinne einer Vereinfachung auf den bisherigen § 9 verzichtet werden.

§ 1 Abs. 2 ersetzt den bisherigen § 8 Abs. 1. Die Umweltverträglichkeit ist möglichst frühzeitig, d. h. in einem Zeitpunkt durchzuführen, in dem nicht schon hohe Projektierungskosten angefallen sind. Dieser Grundsatz ist in Art. 10a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) enthalten. In Art. 5 Abs. 3 UVPV wird dieser weiter konkretisiert und festgehalten, dass die Kantone dasjenige Verfahren wählen, das eine frühzeitige und umfassende Prüfung ermöglicht. Sehen die Kantone für bestimmte Anlagen eine Sondernutzungsplanung vor, die eine umfassende Prüfung ermöglicht, gilt dieses Verfahren als massgebliches Verfahren. Gestaltungspläne und Sonderbauvorschriften nach zürcherischem Recht stellen eine solche Sondernutzungsplanung gemäss Art. 5 Abs. 3 UVPV dar und sind in der Regel bestimmt genug, um eine UVP durchführen zu können. Dieses Vorgehen entspricht der seit Jahren gängigen Praxis im Kanton Zürich. Die UVP-Pflicht innerhalb des Perimeters eines Gestaltungsplans oder von Sonderbauvorschriften bezieht sich nach Lehre und Rechtsprechung nur auf Anlagen, die einen funktionalen Zusammenhang aufweisen und somit als eine Anlage betrachtet werden. Für diese ist sodann die Frage der UVP-Pflicht zu klären.

Im Sinne der Vereinfachung und Verfahrensbeschleunigung kann auf den bisherigen § 8 Abs. 2 verzichtet werden. In der Praxis werden die raumplanerische Vorprüfung des Gestaltungsplans und die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts parallel durchgeführt. Zeitlich erfolgen die raumplanerische Vorprüfung des Gestaltungsplans und die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts spätestens während der öffentlichen Auflage des Gestaltungsplans und nicht

– wie bisher in § 8 Abs. 2 vorgeschrieben – vor der öffentlichen Auflage des Gestaltungsplans nach § 7 PBG. Es ist aber nach wie vor möglich, dass sowohl die parallel durchgeführte Vorprüfung des Gestaltungsplans und die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts vor der öffentlichen Auflage erfolgen. Bei den kantonalen Gestaltungsplänen gemäss § 44a PBG (Gestaltungspläne für Materialgewinnung und Materialablagerung) hat sich diese Praxis bewährt.

§ 1 Abs. 3 ersetzt den bisherigen § 8 Abs. 3. Der Gestaltungsplan nach zürcherischem Recht ist in der Regel bestimmt genug für eine UVP. Sollte eine UVP aus triftigen Gründen und trotz den Anforderungen an Gestaltungspläne gemäss § 83 Abs. 1 PBG nicht möglich sein, so ist sie mehrstufig durchzuführen. Damit kann gewährleistet werden, dass die Umweltverträglichkeit möglichst frühzeitig geprüft wird (Art. 10a Abs. 1 USG). Gleiches gilt in der Regel für Sonderbauvorschriften.

### *Koordinationsstelle für Umweltschutz*

§ 2 bestimmt, dass die KofU die kantonale Umweltschutzfachstelle im Sinne der UVPV ist, und weist ihr damit die in der UVPV verankerten Aufgaben zu (Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 UVPV). Die abweichende Regelung bezieht sich auf die Umweltschutzfachstellen der Städte Zürich und Winterthur (§§ 5 und 7).

### *Beurteilung nach Art. 13 UVPV*

§ 3 hält das zwischen der KofU und den Fachstellen laufende Verfahren chronologisch fest. Dadurch wird der heute praktizierte Ablauf zwischen der KofU und den Fachstellen klar dargestellt. § 3 ersetzt inhaltlich die bisherigen § 1 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 2. Der Kanton Zürich verfügt über eine dezentrale Umweltschutzverwaltung, d. h., der Vollzug der Querschnittaufgabe Umweltschutz ist auf verschiedene Ämter und Fachstellen verteilt. Die KofU erstellt die Beurteilung stets zusammen mit den jeweils für die entsprechenden Umweltbereiche inhaltlich zuständigen Fachstellen. Die KofU sorgt dafür, dass die Beurteilung gemäss Art. 13 Abs. 4 UVPV im Inhalt koordiniert ist und keine Widersprüche aufweist.

Neu wird eine Frist eingeführt, innert der die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit geprüft werden sollen. Die Frist von drei Wochen nach Eingang der Unterlagen bei der KofU orientiert sich an der Vorprüfungsfrist im Baubewilligungsverfahren gemäss §§ 313 ff. PBG. Obwohl die Unterlagen für UVP-pflichtige Vorhaben meist sehr umfassend sind, soll eine rasche Beurteilung erreicht werden. Die Ergänzung der Unterlagen soll gleich wie im Baubewilligungsverfahren aus-

nahmsweise auch noch später verlangt werden können (§ 313 Abs. 4 PBG), wenn dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

#### *Stellungnahmen zu Vorhaben des Bundes*

§ 4 legt fest, für welche kantonale Amtsstelle die KofU ihre Beurteilung im Rahmen der Anhörung bei Bundesvorhaben verfasst. Die KofU beurteilt das Vorhaben jeweils zuhanden der Amtsstelle, welche die kantonale Stellungnahme vorbereitet. Bei Bundesvorhaben entspricht es der gängigen Praxis, dass das BAFU – neben anderen Stellungnahmen des Kantons gemäss Art. 14 Abs. 2 UVPV – die Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle erhält. Diese ist für das BAFU eine wichtige Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens, weil in der Regel die kantonalen Fachstellen über bessere Ortskenntnisse verfügen, die Einhaltung der kantonalen Vorschriften mit genügendem Sachverstand beurteilen können und für eine Interessenabwägung unter kantonalen Schutzanliegen richtungsweisend sind. Um eine möglichst rasche Prüfung und Beurteilung des Vorhabens vonseiten der zuständigen Bundesstellen, namentlich des BAFU, zu ermöglichen, ist eine möglichst rasche Weiterleitung der Beurteilung der KofU an alle am Verfahren beteiligten Stellen erforderlich.

#### *Delegation an städtische Umweltschutzfachstellen*

§ 5 weist die Aufgaben gemäss § 3 anstelle der KofU den Umweltschutzfachstellen der Städte Zürich und Winterthur zu. Dies ist für diejenigen UVP-pflichtigen Vorhaben der Fall, bei denen die städtischen Behörden die verfahrensleitenden Behörden sind.

§ 5 Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 3 Abs. 1.

§ 5 Abs. 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3 Abs. 2. Es wird präzisiert, dass die KofU bereits zu Beginn des Verfahrens über die Durchführung einer UVP orientiert wird. Die KofU gewährleistet die Information der betroffenen kantonalen Fachstellen.

#### *Behandlungsfristen*

§ 6 legt die Behandlungsfristen fest und entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 1. Die Begriffe werden an diejenigen der UVPV angepasst.

#### *Rechnungstellung*

§ 7 führt Vereinfachungen bei der Rechnungstellung ein. Die KofU, die städtischen Umweltschutzfachstellen und die Fachstellen, die zum Mitbericht eingeladen werden, erheben Gebühren gemäss der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts (LS 710.2). Die

Verrechnung der Kosten für die Beurteilung führt immer wieder zu Unklarheiten, da die KofU in der Regel der verfahrensleitenden Behörde Rechnung stellt und nicht direkt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller. Deshalb muss bisher die verfahrensleitende Behörde die Rechnung der KofU begleichen und diesen Betrag wiederum der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller in Rechnung stellen. Dieses schwerfällige System kann vereinfacht werden, indem die KofU oder die städtischen Umweltschutzfachstellen direkt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller Rechnung stellen.

*Anhang zur Einführungsverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung*

Im Anhang werden diejenigen Anlagetypen aufgeführt, für die gemäss Anhang der UVPV die Kantone das massgebliche Verfahren festlegen müssen. Die Inhalte der beiden ersten Spalten des Anhangs (Nr. bzw. Anlagetyp) sind durch die UVPV vorgegeben. Beim massgeblichen Verfahren wird dasjenige Verfahren gewählt, das eine frühzeitige und umfassende Prüfung ermöglicht. In Zukunft soll es keine verschiedenen Zuständigkeiten bei der Verfahrensleitung in Abhängigkeit der UVP-Pflicht mehr geben. Die UVP wird im gleichen massgeblichen Verfahren durchgeführt wie ein typähnliches nicht-UVP-pflichtiges Vorhaben. Dadurch ergeben sich Anpassungen im Anhang bei den Anlagetypen 21.2, 21.4, 21.6, 21.8, 21.9, 22.3, 40.7, 40.8, 40.9, 60.2, 60.3, 60.4, 60.5, 60.6, 60.8, 70.1, 70.2, 70.3, 70.4, 70.5, 70.6, 70.7, 70.8, 70.9, 70.10, 70.11, 70.12, 70.14 und 80.8. Bei den industriellen Betrieben oder bei Beseitigungsanlagen (Anlagetypen 70.1–70.14 und 40.7–40.9) ist das massgebliche Verfahren das baurechtliche Bewilligungsverfahren.

Für die Anlagen kann es in Einzelfällen – je nach Lage (z. B. ausserhalb von Bauzonen) oder Grösse der Anlage – erforderlich sein, dass ein Gestaltungsplan oder Sonderbauvorschriften erarbeitet werden müssen. In diesen Fällen gilt § 1 Abs. 2 EV UVP und die UVP ist in der Regel im Planungsverfahren durchzuführen.

Weiter ist anzumerken, dass die UVP-Pflicht für viele der im Anhang aufgeführten Anlagetypen seit Inkrafttreten der UVPV im Kanton Zürich noch nie zur Anwendung gelangte. Dies betrifft die Anlagetypen 13.2, 13.4, 21.4, 21.6, 21.7, 21.9, 22.3, 30.1, 30.4, 60.2, 60.3, 60.4, 60.8, 70.1, 70.2, 70.3, 70.4, 70.5, 70.9, 70.10, 70.11, 70.12, 70.14, 80.2 und 80.7.

## D. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Prüfung der Verordnungsänderung im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG, LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlV, LS 930.11) ergibt, dass durch die neuen Bestimmungen betreffend die behördlichen Zuständigkeiten im UVP-Verfahren, die (massgeblichen) Verfahrensarten, die Behandlungsfristen und die Rechnungstellung Unternehmen nicht unmittelbar betroffen sind.

Mit der neuen Verordnung werden Vereinfachungen angestrebt (vgl. Titel B.), die sich mittelbar auch auf Unternehmen günstig auswirken können. Überdies wird mit § 3 Abs. 3 eine Frist von drei Wochen eingeführt, innert welcher die KofU zusätzliche Unterlagen einfordert. Dies führt zu einer erwünschten Verfahrensbeschleunigung.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die neu erlassene Verordnung die Vorgaben von EntlG und EntlV erfüllt.